



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 69/2022
vom 19. Mai 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7599

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Dezember 2020 « zur Bestätigung der im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Gesundheitskrise verabschiedeten Sondervollmachtenerlasse der Wallonischen Regierung », erhoben von der « Immo Soille » GmbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Juni 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Juni 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Immo Soille » GmbH, unterstützt und vertreten durch RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Dezember 2020 « zur Bestätigung der im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Gesundheitskrise verabschiedeten Sondervollmachtenerlasse der Wallonischen Regierung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Dezember 2020).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele und RÄin P. Minsier, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 9. März 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 23. März 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 23. März 2022 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Dezember 2020 « zur Bestätigung der im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Gesundheitskrise verabschiedeten Sondervollmachtenerlasse der Wallonischen Regierung » (nachstehend: Dekret vom 3. Dezember 2020), insofern diese Bestimmung den Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 2 vom 18. März 2020 « über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen » (nachstehend: bestätigter Erlass) bestätigt.

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.2. Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Gesundheitskrise wurde das Dekret der Wallonischen Region vom 17. März 2020 « zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise » (nachstehend: Dekret

vom 17. März 2020) angenommen, um « es den wallonischen Behörden zu erlauben, im Notfall nahezu in Echtzeit Maßnahmen zu ergreifen, mit denen auf die Folgen dieser Krise reagiert werden kann » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2019-2020, Nr. 135/1, S. 3). Auf diese Weise « ermächtigt das Parlament die Regierung, Erlasse in den Angelegenheiten zu verabschieden, die von der Verfassung Gesetzesbestimmungen vorbehalten sind, wobei dieses Verfahren unter außergewöhnlichen oder besonderen Umständen zulässig ist » (ebenda).

Mit dem Dekret vom 17. März 2020 werden so der Wallonischen Regierung « Sondervollmachten » gewährt, « um es der Wallonischen Region zu ermöglichen, auf die Covid-19-Pandemie zu reagieren » und « im strengen Rahmen der Covid-19-Pandemie und ihrer Folgen alle nützlichen Maßnahmen [zu] ergreifen, um jede Situation zu verhindern und zu bewältigen, die ein Problem darstellt und die dringend behandelt werden muss, weil andernfalls eine ernsthafte Gefahr bestehen würde » (Artikel 1 § 1), sowie um « im Falle einer auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführenden Vertagung des Wallonischen Parlaments [...] ausschließlich zum Zwecke der Gewährleistung der Kontinuität des öffentlichen Dienstes, und soweit die Dringlichkeit ihrer Aktion begründet ist », « alle nützlichen Maßnahmen in den Angelegenheiten [zu] ergreifen, die unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen » (Artikel 2 § 1 Absatz 1).

Die aufgrund dieser beiden Bestimmungen angenommenen Erlasse « können geltende Dekretsbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, dies sogar in Angelegenheiten, die die Verfassung ausdrücklich dem Dekret vorbehält » (Artikel 1 § 2 Absatz 1 und 2 § 2 Absatz 1). Diese Erlasse « können verabschiedet werden, ohne dass die gesetzlich oder verordnungsrechtlich erforderlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten eingeholt wurden », einschließlich der Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates « in den von der Regierung besonders begründeten Fällen » (Artikel 3 § 1). Sie werden vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* dem Präsidenten des Wallonischen Parlaments übermittelt (Artikel 3 § 2).

Diese Erlasse müssen innerhalb von einem Jahr ab ihrem Inkrafttreten durch ein Dekret bestätigt werden; werden sie nicht in der in Absatz 1 erwähnten Frist bestätigt, gelten sie als nie wirksam geworden (Artikel 4).

Die durch das Dekret vom 17. März 2020 der Regierung erteilte Ermächtigung gilt für drei Monate ab seinem Inkrafttreten, wobei diese Frist einmal um den gleichen Zeitraum verlängert werden kann (Artikel 5). Diese Ermächtigung ist also « gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz » « angesichts der außergewöhnlichen gesundheitlichen Umstände, die sie rechtfertigen, zeitlich strikt begrenzt » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2019-2020, Nr. 135/1, S. 3).

B.3.1. Der bestätigte Erlass ist kraft der im Dekret vom 17. März 2020 enthaltenen Ermächtigung ergangen, auf der Grundlage der Erwägung, dass die Coronavirus COVID-19-Pandemie « die reibungslose Arbeitsweise der verschiedenen öffentlichen Dienste beeinträchtigen » und « ebenfalls den Bürgern die Möglichkeit nehmen könnte, ihre Rechte im Rahmen der Verwaltungsverfahren und Beschwerden auf nützliche und effektive Weise gelten zu lassen » (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2020, S. 16594).

In der ursprünglich angenommenen Fassung bestimmte der bestätigte Erlass:

« Artikel 1. Die zwingenden Fristen und die Beschwerdefristen, die in den Dekreten und Verordnungen der Wallonischen Region festgelegt sind, oder die kraft Letzterer angenommen worden sind, sowie die Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, werden ab dem 18. März 2020 für einen Zeitraum von 30 Tagen ausgesetzt, der zweimal um die gleiche Dauer verlängert werden kann, und zwar durch einen Erlass, in dem die Regierung die Notwendigkeit dieser Fristen im Lichte der Veränderungen des Gesundheitszustands rechtfertigt.

Art. 2. Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 wird um einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ § 4. Die Fristen, die auf Nichtigkeitsstreitsachen vor der Abteilung der administrativen Streitsachen in Bezug auf Akte, die von Verwaltungsbehörden angenommen wurden, oder auf Rechtsvorschriften der Wallonischen Region anwendbar sind, werden ab dem 18. März 2020 und für einen Zeitraum von 30 Tagen ausgesetzt, der zweimal um die gleiche Dauer verlängert werden kann, und zwar durch einen Erlass, in dem die Regierung die Notwendigkeit dieser Fristen im Lichte der Veränderungen des Gesundheitszustands rechtfertigt.

Die Regierung kann die Aufhebung dieser Aussetzung vor dem Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist beschließen. ’

Art. 3. Die Regierung stellt das Ende des in Artikeln 1 und 2 genannten Aussetzungszeitraums durch Erlass fest.

Art. 4. Der vorliegende Erlass tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft ».

B.3.2. Gemäß Artikel 2 des bestätigten Erlasses wurden die Beschwerdefristen, die auf Nichtigkeitsstreitsachen vor dem Staatsrat in Bezug auf Akte, die von Verwaltungsbehörden angenommen wurden, oder auf Rechtsvorschriften der Wallonischen Region anwendbar sind, zwischen dem 18. März und dem 16. April 2020 einschließlich ausgesetzt.

B.3.3. In der Präambel des bestätigten Erlasses ist angegeben, dass die Aussetzung der Fristen für Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat unmittelbar mit der Aussetzung aller zwingenden Fristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, zusammenhängt:

« In der Erwägung, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 das Coronavirus COVID-19 als Pandemie bezeichnet hat;

In der Erwägung, dass die ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Eindämmung der Virusverbreitung in der Bevölkerung so geartet sind, dass sie jede Art von Aktivität auf dem Gebiet der Wallonischen Region verzögern, die reibungslose Arbeitsweise der verschiedenen öffentlichen Dienste beeinträchtigen, und bestimmte Dienstleistungen sogar lahmlegen könnten;

Dass die Virusverbreitung ebenfalls den Bürgern die Möglichkeit nehmen könnte, ihre Rechte im Rahmen der Verwaltungsverfahren und Beschwerden auf nützliche und effektive Weise gelten zu lassen;

In der Erwägung, dass die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, damit kein Bürger wegen den Auswirkungen der Gesundheitskrise auf das tägliche Funktionieren der öffentlichen Dienste oder durch die Tatsache, dass er selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte und Pflichten auszuüben, weder bei der Ausübung seiner Rechte noch bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert wird, so dass weiterhin die Kontinuität der öffentlichen Dienste gewährleistet, der Grundsatz der Gleichheit gewahrt und die Rechtssicherheit aufrechterhalten werden;

In der Erwägung, dass auch sichergestellt werden muss, dass die öffentlichen Dienste in der Lage sind, die in ihre Zuständigkeit fallenden Verwaltungsverfahren und Beschwerden wirksam zu bearbeiten, wobei zu vermeiden ist, dass im Falle einer nicht fristgerechten Bearbeitung Entscheidungen von Amts wegen getroffen werden;

In der Erwägung, dass es somit erforderlich ist, alle zwingenden Fristen, die in den gesamten wallonischen Rechtsund Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie die Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen

Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, auszusetzen;

Dass vorgeschlagen wird, diese Fristen ab dem 18. März 2020 und für einen Zeitraum von 30 Tagen auszusetzen, der zweimal um die gleiche Dauer verlängert werden kann, und zwar durch einen Erlass, in dem die Regierung die Notwendigkeit dieser Fristen im Lichte der Veränderungen des Gesundheitszustands rechtfertigt. Diese Fristen werden ab dem Tag nach demjenigen der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Regierungserlasses, in dem das Ende der Aussetzungsfrist festgehalten wird, erneut laufen;

Dass, da die Regierung dazu gebracht werden kann, das Datum des Inkrafttretens eines Erlasses zu bestimmen, es unter den gegenwärtigen Umständen vernünftig ist, ihr zu erlauben, über das Datum zu entscheiden, an dem er seine Wirkung verliert;

Dass die in dem vorliegenden Sondervollmachtenerlass genannte Maßnahme so außergewöhnlich ist, dass sie, sobald sich herausstellt, dass sie nicht mehr gerechtfertigt ist, zu beenden, oder aber zu verlängern ist;

[...]

Dass die hier umgesetzte Regelung bedeutungslos wäre, wenn sie nicht auch auf Beschwerden anwendbar wäre, die vor dem Staatsrat gegen Akte der Verwaltungsbehörden, die dem Wallonischem Recht unterliegen, eingelegt werden können;

Dass es in dieser Hinsicht erforderlich ist, Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abzuändern, um die Aussetzung um den gleichen Zeitraum der Befassung des Verwaltungsgerichts zu verankern;

Dass diese Maßnahme aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gerechtfertigt ist; dass sie für die Ausübung der regionalen Befugnisse notwendig ist, da der hier eingeführte Mechanismus an Kohärenz verlieren würde, wenn eine externe Beschwerde gegen einen Verwaltungsakt anders behandelt würde als eine interne Beschwerde; dass sie sich für eine differenzierte Behandlung eignet, wenn sie nur Akte der Verwaltungsbehörden betrifft, die dem Recht der Wallonischen Region unterliegen, und dass sie nur marginale Auswirkungen hat, da sie nur für einen sehr begrenzten Zeitraum gelten wird » (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2020, S. 16594).

B.3.4. Artikel 3 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 3 vom 18. März 2020 « betreffend die Angelegenheiten, die kraft Artikel 138 der Verfassung der Wallonischen Region übertragen worden sind, und über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen » (nachstehend: wallonischer Sondervollmachtenerlass Nr. 3), der nicht angefochten wird, sieht ebenfalls für die der Region kraft Artikel 138 der Verfassung

übertragenen Angelegenheiten vor, dass die Beschwerdefristen, die auf Nichtigkeitsstreitsachen vor dem Staatsrat anwendbar sind, für einen Zeitraum von dreißig Tagen zwischen dem 18. März und dem 16. April 2020 einschließlich ausgesetzt werden.

B.4.1. Der Sondervollmächtererlass der Wallonischen Regierung Nr. 20 vom 18. April 2020 « zur Verlängerung der Fristen in dem Sondervollmächtererlass der Wallonischen Regierung Nr. 2 über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, und in dem Sondervollmächtererlass der Wallonischen Regierung Nr. 3 vom 18. März 2020 betreffend die Angelegenheiten, die kraft Artikel 138 der Verfassung der Wallonischen Region übertragen worden sind, und über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen » (nachstehend: wallonischer Sondervollmächtererlass Nr. 20) hat den bestätigten Erlass sowie den wallonischen Sondervollmächtererlass Nr. 3 abgeändert und den in diesen Erlassen vorgesehenen Aussetzungszeitraum verlängert.

Der wallonische Sondervollmächtererlass Nr. 20 bestimmt:

« Artikel 1. In Artikel 1 des Sondervollmächtererlasses der Wallonischen Regierung Nr. 2 vom 18. März 2020 über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, wird die Wortfolge ‘ für einen Zeitraum von 30 Tagen ausgesetzt, der zweimal um die gleiche Dauer verlängert werden kann, und zwar durch einen Erlass, in dem die Regierung die Notwendigkeit dieser Fristen im Lichte der Veränderungen des Gesundheitszustands rechtfertigt. ’ durch die Wortfolge ‘ für einen ersten Zeitraum von 30 Tagen ausgesetzt, der zweimal bis zu einem durch einen Erlass der Regierung festgelegten Datum verlängert werden kann, wobei jeder Zeitraum 30 Tage nicht überschreiten darf und die Notwendigkeit im Lichte der Veränderungen des Gesundheitszustands zu begründen ist. ’ ersetzt.

Art. 2. In Artikel 14 Paragraph 4 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 wird die Wortfolge ‘ für einen Zeitraum von 30 Tagen ausgesetzt, der zweimal um die gleiche Dauer verlängert werden kann, und zwar durch einen Erlass, in dem die Regierung die Notwendigkeit dieser Fristen im Lichte der Veränderungen des Gesundheitszustands rechtfertigt. ’ durch die Wortfolge ‘ für einen ersten Zeitraum von 30 Tagen ausgesetzt, der zweimal bis zu einem durch einen Erlass der Regierung festgelegten Datum verlängert werden kann, wobei jeder Zeitraum 30 Tage nicht überschreiten darf und die Notwendigkeit im Lichte der Veränderungen des Gesundheitszustands zu begründen ist. ’ ersetzt.

Art. 3. Die Frist nach Artikel 1 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 2 vom 18. März 2020 über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, wird um einen neuen Zeitraum von 30 Tagen, der am 17. April 2020 beginnt und am 30. April einschließlich endet, verlängert.

Art. 4. Die Frist nach Artikel 14 Paragraph 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 wird um einen neuen Zeitraum von 30 Tagen, der am 17. April 2020 beginnt und am 30. April einschließlich endet, verlängert.

[...]

Art. 7. Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft ».

B.4.2. Gemäß Artikel 4 des wallonischen Sondervollmachtenerlasses Nr. 20 wurde der in dem durch Artikel 2 des bestätigten Erlasses eingefügten Artikel 14 § 4 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (nachstehend: koordinierte Gesetze über den Staatsrat) festgelegte Zeitraum der Aussetzung der Beschwerdefristen, die auf Nichtigkeitsstreitsachen vor dem Staatsrat anwendbar sind, um den Zeitraum vom 17. April bis zum 30. April 2020 einschließlich verlängert.

Die Beschwerdefristen, die auf Nichtigkeitsstreitsachen vor dem Staatsrat in Bezug auf Akte, die von Verwaltungsbehörden angenommen wurden, oder auf Rechtsvorschriften der Wallonischen Region anwendbar sind, wurden somit in Anwendung des bestätigten Erlasses und des wallonischen Sondervollmachtenerlasses Nr. 20 vom 18. März 2020 bis zum 30. April 2020 einschließlich ausgesetzt.

B.4.3. In der Präambel des wallonischen Sondervollmachtenerlasses Nr. 20 wird Folgendes erwähnt:

«In Erwägung des Beschlusses der Föderalregierung vom 15. April 2020 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem Maßnahmen zur Ausgangsbeschränkung gelten, bis einschließlich 3. Mai;

[...]

In der Erwägung, dass der ursprünglich vorgesehene Aussetzungszeitraum im Prinzip am 16. April 2020 um Mitternacht enden sollte;

In der Erwägung, dass es jedoch erforderlich ist, die Aussetzung aller zwingenden Fristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, für einen Zeitraum bis zum 3. Mai einschließlich zu verlängern;

Dass, da die Regierung dazu gebracht werden kann, das Datum des Inkrafttretens eines Erlasses zu bestimmen, es somit unter den gegenwärtigen Umständen angemessen ist, ihr ebenfalls zu erlauben, über das Datum zu entscheiden, an dem er seine Wirkung verliert;

Dass die in dem vorliegenden Sondervollmachtenerlass genannte Maßnahme so außergewöhnlich ist, dass sie, sobald sich herausstellt, dass sie nicht mehr gerechtfertigt ist, zu beenden, oder aber zu verlängern ist » (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. April 2020, SS. 27655-27656).

B.5.1. Gemäß Artikel 4 des Dekrets vom 17. März 2020 wird durch den angefochtenen Artikel 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 der wallonische Sondervollmachtenerlass Nr. 2 bestätigt, während durch Artikel 4 des Dekrets vom 3. Dezember 2020, der nicht angefochten wird, unter anderem die Artikel 2 und 4 des wallonischen Sondervollmachtenerlasses Nr. 20 bestätigt werden.

Gemäß Artikel 5 des Dekrets vom 17. März 2020 « zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise für die von Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten » wird durch Artikel 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 « zur Bestätigung der im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Gesundheitskrise verabschiedeten Sondervollmachtenerlasse der Wallonischen Regierung für die in Artikel 138 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten » der wallonische Sondervollmachtenerlass Nr. 3 bestätigt.

B.5.2. In den Vorarbeiten zu dem Artikel, der den angefochtenen Artikel 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 geworden ist, werden die gleichen Erwägungen erwähnt wie in der Präambel des bestätigten Erlasses:

« Cet article vise à confirmer l'arrêté du Gouvernement wallon de pouvoirs spéciaux n° 2 du 18 mars 2020 relatif à la suspension temporaire des délais de rigueur et de recours fixés dans l'ensemble de la législation et la réglementation wallonnes ou adoptés en vertu de celle-ci ainsi que ceux fixés dans les lois et arrêtés royaux relevant des compétences de la Région wallonne en vertu de la loi spéciale de réformes institutionnelles du 8 août 1980, conformément à l'article 4 du décret du 17 mars 2020 octroyant des pouvoirs spéciaux au Gouvernement wallon dans le cadre de la crise sanitaire du COVID-19.

La crise sanitaire exceptionnelle liée au COVID-19 et les mesures prises pour limiter la propagation du virus dans la population ont été de nature à ralentir toute forme d'activité sur le territoire de la Région wallonne et à affecter le bon fonctionnement des différents services publics, voire à paralyser certains services.

Cette dernière était également susceptible de priver les citoyens de la possibilité de faire utilement et effectivement valoir leurs droits dans le cadre des procédures et recours administratifs.

Dès lors, afin de garantir la continuité du service public, de garantir le principe d'égalité et de préserver la sécurité juridique, il convenait de prendre des mesures qui visent à ce qu'aucun citoyen ne soit entravé ni dans l'exercice de ses droits ni dans l'accomplissement de ses obligations du fait des impacts de la crise sanitaire sur le fonctionnement quotidien des Services publics ou du fait qu'il n'ait pas été lui-même dans une situation qui lui permette d'exercer ceux-ci.

Il convenait également de veiller à ce que les services publics soient en mesure de traiter effectivement les recours et procédures administratives relevant de leur responsabilité, tout en évitant que des décisions ne soient prises par défaut dans le cas d'une impossibilité de traitement dans les délais requis.

[...]

Compte tenu de ce qui précède, il est apparu nécessaire de suspendre tous les délais de rigueur fixés dans l'ensemble de la législation et la réglementation wallonnes ou adoptés en vertu de celle-ci ainsi que ceux fixés dans les lois et arrêtés royaux relevant des compétences de la Région wallonne en vertu de la loi spéciale de réformes institutionnelles du 8 août 1980, ainsi que les enquêtes publiques.

Ces délais se sont vu suspendus à partir du 18 mars 2020 et pour une durée de 30 jours prorogeable deux fois pour une même durée par un arrêté par lequel le Gouvernement en justifie la nécessité au regard de l'évolution des conditions sanitaires.

[...]

Enfin, le dispositif mis en œuvre s'appliquait également aux recours qui pouvaient être introduits à l'encontre d'actes des autorités administratives relevant de la législation wallonne devant le Conseil d'État.

A ce titre, l'article 14 des lois coordonnées sur le Conseil d'État du 12 janvier 1973 s'est vu modifié afin de consacrer, dans les mêmes conditions, la suspension pour la même période de la saisine de la juridiction administrative. Cette mesure se justifie sur la base de l'article 10 de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles.

En effet, la mesure était rendue nécessaire à l'exercice des compétences régionales, en ce compris dans des matières transférées à la Région wallonne en vertu de l'article 138 de la Constitution, car le dispositif ici mis en œuvre serait privé de cohérence si un recours externe contre un acte administratif était traité différemment d'un recours interne. Elle se prête à un traitement différencié dès lors qu'elle ne concerne que les actes des autorités administratives relevant du droit de la Région wallonne et [...] revêt un impact marginal dès lors qu'elle ne s'appliquera que pendant une période très limitée dans le temps » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2020-2021, Nr. 292/1, S. 17).

B.6.1. Des Weiteren erteilt Artikel 3 des Gesetz vom 27. März 2020 « zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (I) » (nachstehend: Gesetz vom 27. März 2020) dem König « Sondervollmachten », die es Ihm ermöglichen, « unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit und unter Beachtung der Rechte der Verteidigung der Rechtsuchenden die Zuständigkeit, die Arbeitsweise und das Verfahren einschließlich der durch Gesetz vorgesehenen Fristen der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates und der Verwaltungsgerichte anzupassen, um das reibungslose Funktionieren dieser Instanzen und insbesondere die Kontinuität der Rechtspflege und die Durchführung ihrer anderen Aufträge gewährleisten zu können ».

In den Vorarbeiten zu dem Gesetzesvorschlag, der Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 zugrunde lag, wird dargelegt:

« Le bon fonctionnement du Conseil d'État et des juridictions administratives, est assuré en prévoyant la possibilité d'adapter la compétence, le fonctionnement et la procédure. Les mesures peuvent comprendre, entre autres, des dispositions visant à assurer une protection juridique aux parties qui peuvent démontrer qu'elles n'ont pas pu respecter certains délais de procédure en raison de mesures prises pour se conformer aux directives émises par les autorités publiques pour lutter contre le coronavirus » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1104/001, S. 8).

B.6.2.1. Gemäß der in dieser Bestimmung enthaltenen Ermächtigung bestimmt Artikel 1 des königlichen Sondervollmachtenerlass Nr. 12 vom 21. April 2020 « über die Verlängerung

der Verfahrensfristen vor dem Staatsrat und das schriftliche Verfahren » (nachstehend: königlicher Sondervollmachtenlass Nr. 12):

« Sans préjudice des régimes adoptés ou à adopter par les autorités compétentes, les délais, applicables à l'introduction et au traitement des procédures devant la section du contentieux administratif du Conseil d'Etat, qui arrivent à échéance pendant la période s'étendant du 9 avril 2020 au 3 mai 2020 inclus, date ultime que le Roi peut adapter par arrêté délibéré en Conseil des ministres, et dont l'expiration peut ou pourrait entraîner la forclusion ou une autre sanction à défaut de traitement dans les délais, sont prolongés de plein droit de trente jours à l'issue de cette période prolongée s'il échet.

L'alinéa 1er ne s'applique pas aux demandes de suspension d'extrême urgence et aux demandes de mesures provisoires d'extrême urgence introduites au cours de la période visée à l'alinéa 1er ».

Artikel 1 des königlichen Sondervollmachtenlasses Nr. 12 legt so für die auf die Einleitung und Bearbeitung von Verfahren vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates anwendbaren Fristen, die zwischen dem 9. April und dem 3. Mai 2020 ablaufen, eine Verlängerung von dreißig Tagen nach diesem Zeitraum fest. Diese Maßnahme gilt jedoch nicht für während dieses Zeitraums eingereichte Aussetzungsanträge in äußerster Dringlichkeit und Anträge auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit.

B.6.2.2. Im Bericht an den König vor dem königlichen Sondervollmachtenlass Nr. 12 wird angeführt:

« Depuis que les prescriptions de sécurité plus sévères imposées par le Gouvernement et les restrictions de la vie publique et de la liberté de mouvement qui en découlent sont entrées en vigueur, le risque est devenu réel que des actes de procédure requis devant des organes juridictionnels ne puissent pas être accomplis dans les délais. Certes, la force majeure suspend tout délai, mais il est évident qu'il y aura grand débat quant à la question de savoir si les mesures de lutte contre le coronavirus constituent en toutes circonstances pareille forme, *a fortiori* une forme stricte, de force majeure.

Pour le Conseil d'État également, le risque est réel que des actes de procédure ne puissent pas être accomplis dans les délais.

Pour ce motif, il faut éviter des effets juridiques préjudiciables durant toute cette période, ce qui signifie que les délais de forclusion procéduraux qui arrivent à échéance pendant cette période de crise, doivent être prorogés. Cela s'applique également aux délais de forclusion qui font l'objet d'une sanction analogue, comme par exemple l'écartement d'office des débats d'un mémoire tardif.

À l’instar des procédures devant les cours et tribunaux, le présent projet prévoit dès lors une prorogation des délais de trente jours.

Ce délai de trente jours – et donc pas d’un mois comme il est prévu pour les cours et tribunaux – répond aux prescriptions spécifiques en matière de calcul des délais qui s’appliquent au Conseil d’État.

Cette prorogation s’applique tant aux délais dans lesquels les parties doivent introduire leur demande – en règle générale respectivement soixante ou trente jours – qu’à ceux dans lesquels les parties doivent déposer leurs mémoires, demander la poursuite de la procédure ou accomplir d’autres actes de procédure (par exemple l’introduction d’une demande en intervention). Dans l’intérêt de la sécurité juridique, pareille réglementation simple et uniforme, en quelque sorte ‘forfaitaire’, s’impose, parce qu’elle défend au mieux les intérêts juridiques et parce qu’elle offre de ce fait à chacun la possibilité d’agir encore dans un délai raisonnable une fois terminée la période de crise actuelle. Par conséquent, afin d’éviter que, par exemple, le jour où prendra fin la crise soit d’emblée celui où il faudrait agir *in extremis*, ce qui pourrait être le cas si les délais sont suspendus, il est opté pour la prorogation de trente jours des délais venant à échéance dans la période visée à l’article 1er.

Cette période supplémentaire de trente jours permet aux parties – tant aux particuliers qu’à leurs avocats – et aux instances concernées – comme les greffes – de se concerter et de se réorganiser afin que les significations, notifications, dépôts de mémoires, communications, etc. puissent à nouveau se faire aisément, et ce pour éviter l’apparition d’un ‘goulet d’étranglement’ lors du seul jour qui suit immédiatement la fin de la crise ou au cours d’une brève période consécutive à cet événement.

La réglementation proposée sera sans doute perçue dans certains cas comme généreuse, mais les circonstances actuelles ne permettent pas d’appliquer un dosage ‘d’apothicaire’ pour établir la proportion parfaite ou, le cas échéant, la prorogation pour chacune des nombreuses situations et chacun des délais fixés par la loi séparément.

En outre, cette réglementation poursuit une égalité de traitement des justiciables impliqués dans des procédures devant le juge judiciaire et des acteurs d’une procédure devant le Conseil d’État.

La réglementation envisagée rejoint dès lors, rappelons-le, en tous points, sur le fond, celle qui est envisagée pour les cours et tribunaux.

Enfin, conformément à la jurisprudence de la Cour constitutionnelle, le fait que des situations différentes doivent être traitées différemment n’empêche pas, si nécessaire, d’appréhender leur diversité en faisant usage de catégories qui ne correspondent à la réalité que de manière simplifiée et approximative. Par ailleurs, il ne faut pas non plus perdre de vue qu’il s’agit ici d’une mesure d’urgence, par hypothèse temporaire » (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. April 2020, SS. 27761-27762).

B.6.2.3. Der königliche Sondervollmachtenerlass Nr. 12 legte ebenfalls für den Zeitraum zwischen dem 9. April und dem 3. Mai 2020 abweichende Regeln für die Bearbeitung von Aussetzungsanträgen in äußerster Dringlichkeit (Artikel 2) und das Abhalten öffentlicher

Sitzungen (Artikel 3) oder die elektronische Kommunikation (Artikel 4 und 5) vor dem Staatsrat fest.

Der in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 des königlichen Sondervollmachtenerlasses Nr. 12 erwähnte Zeitraum wurde bis zum 18. Mai 2020 einschließlich durch den königlichen Erlass vom 4. Mai 2020 « zur Verlängerung bestimmter durch den königlichen Erlass Nr. 12 vom 21. April 2020 über die Verlängerung der Verfahrensfristen vor dem Staatsrat und das schriftliche Verfahren ergriffener Maßnahmen », sodann bis zum 30. Juni 2020 einschließlich durch den königlichen Erlass vom 18. Mai 2020 « zur Verlängerung bestimmter durch den königlichen Erlass Nr. 12 vom 21. April 2020 über die Verlängerung der Verfahrensfristen vor dem Staatsrat und das schriftliche Verfahren ergriffener Maßnahmen » verlängert.

Jedoch wurde die Verlängerung der Fristen für die Einleitung und Bearbeitung von Verfahren, die in Artikel 1 des königlichen Sondervollmachtenerlasses Nr. 12 erwähnt ist, nicht verlängert.

Im Bericht an den König vor dem vorerwähnten königlichen Erlass vom 4. Mai 2020 heißt es diesbezüglich:

« Les dispositions de l'article 1er de l'AR n° 12 ne sont pas prolongées du fait qu'il ne peut y avoir d'insécurité juridique sur une période plus longue en ce qui concerne les actes visés de l'autorité » (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 2020, S. 30338).

B.6.3. Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 « zur Bestätigung der Königlichen Erlasse zur Anwendung des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) » hat den königlichen Sondervollmachtenerlass Nr. 12 sowie die vorerwähnten Erlasse vom 4. und 18. Mai 2020 bestätigt.

In Bezug auf die Zulässigkeit und die Tragweite der Klage

B.7. Die Wallonische Regierung führt hauptsächlich die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage an, insofern sie gegen Artikel 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 und nicht gegen den von dieser Bestimmung bestätigten Erlass gerichtet ist.

B.8.1. Wenn ein Erlass durch Dekret bestätigt wird, wird er selbst ab dem Datum seines Inkrafttretens eine Dekretsnorm. Der Gerichtshof ist befugt zu prüfen, ob die Dekretsnorm, die die Bestimmungen des Erlasses übernommen hat, nicht gegen eine der Bestimmungen verstößt, deren Einhaltung er gewährleisten muss.

B.8.2. Durch die Bestätigung des wallonischen Sondervollmächtererlasses Nr. 2 gelten die von der ausführenden Gewalt in diesem Erlass geregelten Angelegenheiten gemäß der im Dekret vom 17. März 2020 enthaltenen Ermächtigung als vom Dekretgeber übernommen, sodass eine im bestätigten Erlass begangene Befugnisüberschreitung ebenfalls dem Dekretgeber anzulasten ist.

Indem sie eine Verletzung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung anführt, die in dem Bestätigungsdekret enthalten wäre, insofern dieses die Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses in der durch das angefochtene Dekret bestätigten Fassung übernimmt, bittet die klagende Partei den Gerichtshof, die Vereinbarkeit des Gesetzespakets, das aus dem bestätigten Erlass und seinem Bestätigungsdekret besteht, mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung zu prüfen.

B.8.3. Da die klagende Partei ihre Beschwerdegründe gegen das Bestätigungsdekret richtet, insofern es die Bestimmungen des bestätigten Erlasses übernimmt, ist es nicht erforderlich, dass sie in der Klageschrift ebenfalls den bestätigten Erlass anfecht.

Im Rahmen des Verfahrens der Sondervollmachten wie im vorliegenden Fall hätte eine eventuelle rückwirkende Nichtigkeitserklärung des Bestätigungsdekrets nämlich zur Folge, dass der bestätigte Erlass gemäß der Ermächtigungsnorm als nie wirksam geworden gelten würde, wie es Artikel 4 des Dekrets vom 17. März 2020 vorsieht.

B.8.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.9. Laut der Wallonischen Regierung müsste die Nichtigkeitsklageschrift auch wegen fehlenden Interesses der klagenden Partei, die den wallonischen Sondervollmächtererlass Nr. 20 sowie Artikel 4 des Dekrets vom 3. Dezember 2020, der ihn bestätigte, nicht angefochten habe, obgleich die Klage vor dem Staatsrat gegen die der klagenden Partei

gewährte Genehmigung aufgrund der von diesen Bestimmungen vorgenommenen Verlängerung zulässig sei, für unzulässig erklärt werden.

B.10. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.11.1. Die klagende Partei weist ihr Interesse an der Klageerhebung damit nach, dass die Nichtigkeitsklage gegen die Städtebaugenehmigung, die ihr gewährt wurde, nach den föderalen Rechtsvorschriften unzulässig wäre, während sie nach den angefochtenen wallonischen Rechtsvorschriften zulässig sei.

B.11.2. Wie in B.3 erwähnt, wird durch Artikel 2 des durch Artikel 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 bestätigten Erlasses eine Aussetzung der Fristen für Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat vorgenommen, indem er einen Paragraphen 4 in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat einfügt.

Auf diese Weise wurde durch den durch die angefochtene Bestimmung bestätigten Erlass eine Aussetzungsregelung eingeführt, die zur Folge gehabt hat, dass sich die Frist, in der die der klagenden Partei erteilte Genehmigung angefochten werden konnte, verlängert hat. Durch die angefochtene Bestimmung wird daher die zeitliche Zulässigkeit der Klage auf Nichtigkeitsklärung dieser Genehmigung beeinflusst, was die Situation der klagenden Partei unmittelbar und ungünstig beeinflusst.

Der Umstand, dass die Aussetzung, die durch den durch die angefochtene Bestimmung bestätigten Erlass in Artikel 14 § 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat umgesetzt wurde, durch den wallonischen Sondervollmächtererlass Nr. 20, der durch Artikel 4 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 bestätigt wurde, verlängert wurde, ändert nichts an dieser Feststellung.

B.12. Der Ministerrat bittet wiederum den Gerichtshof, in Betracht zu ziehen, dass sich die Klageschrift ebenfalls gegen Artikel 4 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 richte, da diese

Bestimmung, mit der der wallonische Sondervollmächtererlass Nr. 20 bestätigt werde, untrennbar mit dem angefochtenen Artikel 2 verbunden sei.

B.13.1. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift, insbesondere auf Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen, gegen die tatsächlich auch Einwände erhoben wurden.

Im vorliegenden Fall ist die Klageschrift gegen Artikel 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 gerichtet, aber nur insoweit, als er Artikel 2 des wallonischen Sondervollmächtererlasses Nr. 2 bestätigt, durch den ein Paragraf 4 in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt wird.

B.13.2. Der Gerichtshof kann jedoch von Amts wegen Bestimmungen, die nicht angefochten wurden, für nichtig erklären, wenn sie sich als untrennbar mit der vorerwähnten Bestimmung verbunden herausstellen.

Zur Hauptsache

B.14. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 160 der Verfassung und die Artikel 10 und 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern die angefochtene Bestimmung durch die Bestätigung des wallonischen Sondervollmächtererlasses Nr. 2 in die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit eingreift, ohne dass die Bedingungen, um sich auf die impliziten Zuständigkeiten zu berufen, erfüllt sind.

Der Ministerrat, der dem Verfahren beigetreten ist, unterstützt die von der klagenden Partei beantragte Nichtigerklärung.

B.15. Die Wallonische Regierung bestreitet das Interesse der klagenden Partei an dem einzigen Klagegrund aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die zur Zulässigkeit der Klageschrift angeführt wurden.

B.16. Wenn eine klagende Partei das erforderliche Interesse nachweist, um die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, braucht sie nicht außerdem ein Interesse an den von ihr angeführten Klagegründen nachzuweisen.

Im Übrigen deckt sich die Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds im vorliegenden Fall mit der Einrede der Unzulässigkeit der Klageschrift, die zurückgewiesen wurde, da die Klageschrift nur einen einzigen Klagegrund enthält.

B.17. In den Darlegungen des einzigen Klagegrunds führt die klagende Partei nur an, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, ohne darzulegen, inwiefern die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt würden.

Der Gerichtshof prüft daher nicht, ob die angefochtene Bestimmung mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

B.18. Artikel 160 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt für ganz Belgien einen Staatsrat, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden. Das Gesetz kann dem König jedoch die Macht übertragen, das Verfahren zu regeln gemäß den Grundsätzen, die es festlegt.

Der Staatsrat befindet als Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege eines Entscheids und gibt in den durch Gesetz bestimmten Fällen Gutachten ab.

[...] ».

Diese Bestimmung behält der Föderalbehörde die Zuständigkeit vor, die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Staatsrates, einschließlich der Verfahrensregeln, zu bestimmen und die Fälle zu bestimmen, in denen der Staatsrat als Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege eines Entscheids befindet und Gutachten abgibt.

B.19. Durch die Bestätigung eines Erlasses, mit dem in Artikel 14 § 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die allgemeinen Verfahrensregeln, die auf die Frist für Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat anwendbar sind, abgeändert werden, greift der Dekretgeber in die durch Artikel 160 der Verfassung der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit ein.

B.20.1. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erlaubt es jedoch, dass Dekrete Bestimmungen in Angelegenheiten erlassen, die nicht in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, auch um gemäß Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Angelegenheiten zu regeln, die die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten hat.

Im Rahmen der Einräumung von Sondervollmachten dürfen die von den Regierungen der föderierten Teilgebiete getroffenen Maßnahmen nicht über die Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen hinausgehen. Diese Regierungen können somit in diesem Rahmen Bestimmungen in Angelegenheiten annehmen, die nicht in die Zuständigkeit ihrer Parlamente fallen, sofern sie gemäß einer Ermächtigung durch ein Gesetz und vorbehaltlich einer Bestätigung durch den Gesetzgeber unter Einhaltung der durch Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehenen Bedingungen handeln.

B.20.2. Damit Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angewandt werden kann, muss die angenommene Regelung notwendig sein für die Ausübung der Befugnisse der Region, muss die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignen und darf die Auswirkung der angefochtenen Bestimmungen auf die Angelegenheit nur marginal sein.

B.21.1. Wie in B.3.3 und B.5.2 erwähnt, wurden der bestätigte Erlass und die angefochtene Bestimmung mit dem legitimen Ziel gerechtfertigt, dass « die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, damit kein Bürger wegen den Auswirkungen der Gesundheitskrise auf das tägliche Funktionieren der öffentlichen Dienste oder durch die Tatsache, dass er selbst nicht in der Lage ist, seine Rechte und Pflichten auszuüben, weder bei der Ausübung seiner Rechte noch bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert wird, so dass weiterhin die Kontinuität der öffentlichen Dienste gewährleistet, der Grundsatz der Gleichheit gewahrt und die Rechtssicherheit aufrechterhalten werden ».

In Bezug auf den Eingriff in die föderale Zuständigkeit, die Fristen für Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat zu regeln, wurde vorgebracht, dass das Tätigwerden der Wallonischen Region « für die Ausübung der regionalen Befugnisse notwendig ist, da der hier eingeführte Mechanismus an Kohärenz verlieren würde, wenn eine externe Beschwerde gegen einen Verwaltungsakt anders behandelt würde als eine interne Beschwerde ».

Die umgesetzte Aussetzungsregelung stützt sich folglich auf die Idee einer unerlässlichen Parallelität zwischen einerseits der Aussetzung der zwingenden Fristen, die durch oder kraft der wallonischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, und andererseits der Aussetzung der Fristen für Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat, die gegen Akte der Verwaltungsbehörden, die den wallonischen Rechtsvorschriften unterliegen, erhoben werden.

Diesem Standpunkt kann nicht gefolgt werden. Der Umstand, dass die zwingenden « internen » Fristen, die auf Verwaltungsverfahren anwendbar sind, die von Behörden bearbeitet werden, die den wallonischen Rechtsvorschriften unterliegen, ausgesetzt werden, hat nämlich die Aussetzung der Fristen zur Folge, die auf die Annahme von Akten, gegen die eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erhoben werden könnte, anwendbar sind, sodass diese Maßnahme ausreicht, um das Einsetzen der Fristen für « externe » Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat in Bezug auf diese Akte zu verschieben. Wie der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 249.019 vom 24. November 2020 geurteilt hat, hat die Aussetzung der zwingenden Fristen, die nur auf die regionale Verwaltungstätigkeit anwendbar sind, « keine notwendige Folge für das Einsetzen und die Berechnung der Fristen, die auf Gerichtsverfahren vor dem Staatsrat anwendbar sind ».

Eine Maßnahme zur Aussetzung der Fristen für Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat, das heißt einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fällt, war also für die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region nicht notwendig.

B.21.2. Die fehlende Notwendigkeit der angefochtenen Maßnahme für die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region wird auch durch den Umstand bestätigt, dass die Föderalbehörde selbst in Artikel 1 des durch das Gesetz vom 24. Dezember 2020 bestätigten königlichen Sondervollmächtererlasses Nr. 12 eine Maßnahme zur Verlängerung der Fristen für Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat angenommen hat.

Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung anführt, kann der Ausdruck « unbeschadet der von den zuständigen Behörden angenommenen oder anzunehmenden Regelungen », der in Artikel 1 des königlichen Sondervollmächtererlasses Nr. 12 enthalten ist, keine Ermächtigung darstellen, die vom föderalen Gesetzgeber erteilt worden wäre, in seine eigene Zuständigkeit einzugreifen, da die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen nicht auf eine Zuständigkeit, die ihnen von der Verfassung oder dem Sondergesetz

zur Reform der Institutionen zugewiesen wurde, verzichten, diese aufgeben oder sie tauschen können.

B.22.1. Man kann auch weder der Argumentation der Wallonischen Region, dass sich die Angelegenheit für eine differenzierte Behandlung eignen würde, da sie nur Akte der Verwaltungsbehörden betrifft, die dem Recht der Wallonischen Region unterliegen, noch der Behauptung folgen, dass diese Maßnahme nur marginale Auswirkungen hätte, da sie nur für einen sehr begrenzten Zeitraum gelten werde.

B.22.2. Der Umstand, dass die angefochtene Maßnahme nur Akte der Verwaltungsbehörden betrifft, die dem Recht der Wallonischen Region unterliegen, bedeutet nicht, dass sich die Angelegenheit der Fristen für Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat für eine differenzierte Behandlung eignet. Wie bereits in B.6 dargelegt wurde, hat die Föderalbehörde nämlich eine Regelung angenommen, um zu vermeiden, dass die Gesundheitskrise für die Rechtsuchenden nachteilige Rechtsfolgen in Bezug auf die Verfahrensfristen vor dem Staatsrat hat. Die föderale Maßnahme zur Verlängerung der Verfahrensfristen, die zwischen dem 9. April und dem 3. Mai 2020 ablaufen, um einen Zeitraum von dreißig Tagen nach diesem Zeitraum verfolgt dieselbe Zielsetzung wie die angefochtene Maßnahme und sie ist wie die angefochtene Maßnahme zeitlich begrenzt.

Auch wenn sie die gleichen Zielsetzungen verfolgen und außergewöhnliche Maßnahmen darstellen, waren die föderale Regelung und die regionale Regelung in Bezug auf ihre Konzeption, ihre Folgen und ihren Bezugszeitraum dennoch unterschiedlich, denn es handelte sich einerseits um eine pauschale Verlängerung nur der während eines bestimmten Zeitraums (zwischen dem 9. April und dem 3. Mai 2020) abgelaufenen Verfahrensfristen um einen Zeitraum von dreißig Tagen nach diesem Zeitraum, unter Ausschluss von während dieses Zeitraums eingereichten Aussetzungsanträgen in äußerster Dringlichkeit und Anträgen auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit, und andererseits um eine allgemeine Aussetzung der Fristen für Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat während eines bestimmten Zeitraums (zwischen dem 18. März und dem 30. April 2020).

Abgesehen davon, dass die angefochtene Maßnahme - wie in B.21.1 erwähnt - für die Ausübung der regionalen Befugnisse nicht notwendig war, hat sie in Verbindung mit der föderalen Maßnahme zur Verlängerung der Verfahrensfristen zur Folge, dass

Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Berechnung der Fristen für die Rechtsuchenden entsteht, die einer unterschiedlichen verfahrensmäßigen Behandlung bezüglich der Beschwerde- und Verfahrensfristen vor dem Staatsrat unterliegen, je nachdem, ob sie Partei in einer Streitsache, die sich auf Akte der Verwaltungsbehörden bezieht, die dem Recht der Wallonischen Region unterliegen, sind oder nicht.

B.22.3. Schließlich bedeutet der Umstand, dass eine Maßnahme für einen sehr begrenzten Zeitraum gilt, nicht zwangsläufig, dass sie marginale Auswirkungen hat.

In Anbetracht der Folgen der angefochtenen Maßnahme im Bereich der Rechtssicherheit können die Auswirkungen dieser Maßnahme, die die grundlegenden Regeln zur Berechnung der Beschwerdefristen vor dem Staatsrat antastet, auch wenn sie für einen begrenzten Zeitraum gilt, nicht als marginal angesehen werden.

B.23. Der Klagegrund ist begründet. Artikel 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2020 ist folglich für nichtig zu erklären, insofern dadurch Artikel 2 des wallonischen Sondervollmachtenerlasses Nr. 2 bestätigt wird.

B.24. Die untrennbar mit der für nichtig erklärten Bestimmung verbundenen Bestimmungen müssen ebenfalls für nichtig erklärt werden, und zwar Artikel 4 des Dekrets vom 3. Dezember 2020, insofern er die Artikel 2 und 4 des wallonischen Sondervollmachtenerlasses Nr. 20 bestätigt.

B.25. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sind der neue vom Ministerrat gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof angeführte Klagegrund ebenso wie die von der Wallonischen Regierung vorgebrachte Einrede der Verfassungswidrigkeit gegen diese Bestimmung nicht zu prüfen.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.26. Äußerst hilfsweise beantragt die Wallonische Regierung beim Gerichtshof, die Folgen der Bestimmung, die für nichtig erklärt wird, wenn der Klagegrund als begründet angesehen würde, aufrechtzuerhalten, um jede Rechtsunsicherheit für die Adressaten der

Maßnahme zu vermeiden und die Folgen einer Nichtigerklärung für die Nichtigkeitsstreitsachen vor dem Staatsrat zu berücksichtigen.

B.27. Vor der Entscheidung, die Folgen von angefochtenen Bestimmungen aufrechtzuerhalten, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil aus einer nicht modulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit nicht im Verhältnis zu der dadurch für die Rechtsordnung entstehenden Störung steht.

B.28. Um jede Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Berechnung der Fristen, die auf das Gerichtsverfahren vor dem Staatsrat anwendbar sind, die sich aus einer rückwirkenden Nichtigerklärung im vorliegenden Fall ergeben könnte, zu vermeiden, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 endgültig aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt

- Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Dezember 2020 « zur Bestätigung der im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Gesundheitskrise verabschiedeten Sondervollmachtenerlasse der Wallonischen Regierung », insofern er Artikel 2 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 2 vom 18. März 2020 « über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen » bestätigt, und

- Artikel 4 desselben Dekrets vom 3. Dezember 2020, insofern er die Artikel 2 und 4 des wallonischen Sondervollmachtenerlasses Nr. 20 vom 18. April 2020 « zur Verlängerung der Fristen in dem Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 2 über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, und in dem Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 3 über die zeitweilige Aussetzung der zwingenden Fristen und der Beschwerdefristen, die in den gesamten wallonischen Rechts- und Verordnungsvorschriften festgelegt sind oder kraft dieser Vorschriften angenommen worden sind, sowie der Fristen, die in den Gesetzen und Königlichen Erlassen festgelegt sind, die kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen » bestätigt,

für nichtig;

2. erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrecht.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Mai 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

P. Nihoul